

Satzung

des Fischereivereins Bad Brückenau e.V.

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Am 14.02.1970 wurde der Sportfischereiverein Bad Brückenau e.V. gegründet. Er war unter diesem Namen beim Registergericht Bad Brückenau eingetragen. Der Verein führt nunmehr den Namen „Fischereiverein Bad Brückenau e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Brückenau.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die Hege und Pflege der Fischbestände sowie die Förderung der Angelfischerei der Vereinsmitglieder in den einschlägigen Gewässern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Bepflanzung der Ufer und Laichzonen der einschlägigen Gewässer mit einschlägigen Wasser- und Uferpflanzen, durch die Sicherstellung einer artgerechten Fischbestanddichte sowie durch den unermüdlichen politischen Einsatz für saubere Gewässer und insbesondere für die Verbesserung der Wassergüte der einschlägigen Gewässer.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist selbstlos tätig.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Brückenau zu, zwecks Verwendung für die unter § 1.3 aufgeführten Zwecke.

§ 2

Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle Personen, welche dem Verein als Mitglieder beigetreten sind.
2. Zu Ehrenmitgliedern können in der Hauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft um die Angelfischerei oder den Verein hervorragend verdiente Personen ernannt werden.

3. Neuaufnahmen: Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige unbescholtene Person ohne Rücksicht auf den Wohnsitz werden. Die Anmeldung hat schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnung des Anzumeldenden zu erfolgen. Die Anmeldung ist von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft abzuzeichnen, sie muss schriftlich bei einem Mitglied der Vorstandschaft eingereicht werden. Bei Ablehnung eines Neuaufnahmeantrages erfolgt keine Begründung.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich zu Leistung

1. einer Aufnahmegebühr
2. eines mindestens halbjährlich voraus zuzahlenden Beitrages, welcher von der ordentlichen Hauptversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird. In Ausnahmefällen kann monatliche Zahlungsweise genehmigt werden.

Neumitglieder, die nach dem 30.06. eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr ist in jedem Fall in voller Höhe zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur schriftlich beim 1. Vorsitzenden erklärt werden und tritt am Ende des betreffenden Kalenderjahres in Kraft. Der Austritt und der Ausschluss eines Mitgliedes schließt jeden Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Beiträge und an das Vereinsvermögen aus, entbindet aber nicht von der Erfüllung rückständiger Verpflichtungen. Der Austritt muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

§ 5

Vereinsausschluss

Mitglieder, welche sich als Vereins schädigend erweisen oder gegen die Interessen desselben wirken oder mit der Bezahlung der fälligen Beiträge mehr als 3 Monate rückständig sind und diese nicht innerhalb eines Monats nach erfolgter Mahnung bezahlt haben, können den Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann ferner erfolgen bei Verstoß gegen die einschlägigen Strafgesetze.

Dem Ausgeschlossenen ist vom Ausschluss schriftlich unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen, es steht ihm jedoch innerhalb einer Frist von 4 Wochen der Einspruch an die Hauptversammlung zu.

§ 6

Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte wird auf die Dauer von 2 Jahren ein Vorstand von der Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schriftführer
1. Kassenwart
2. Kassenwart
- Gewässerwart
- Jugendwart
- Verwaltungswart
1. und 2. Beisitzer

Die Art der Durchführung der Wahlbehandlung wird von der Hauptversammlung bestimmt. Die Wahl erfolgt schriftlich, sie kann jedoch auf einstimmigen Beschluss der Hauptversammlung auch durch Zuruf erfolgen.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vorstandssitzung das Recht, einen Ersatzmann aufzustellen für die Restzeit der Wahldauer, der jedoch der Bestätigung der nächsten Hauptversammlung bedarf.

§ 7

Oberste Geschäftsleitung

Die oberste Geschäftsleitung, sowie die Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB, kommt nur dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden zu. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8

Schriftführer und Kassenwart

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Niederschriften über die gepflogenen Versammlungen, welche von ihm und dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben sind, sowie die Fertigung der erforderlichen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassenwart bzw. sein Stellvertreter übernimmt die Kasse und die Führung sämtlicher Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden erfolgen. Der Vorsitzende kann für bestimmte wiederkehrende Leistungen allgemeine Zahlungsanweisung erteilen, Über jede Auszahlung ist ein Auszahlungsbeleg zu fertigen. Der Kassenwart stellt unter persönlicher Haftung alljährlich Rechnung. Die Erteilung der Entlastung erfolgt in der Hauptversammlung nach vorangegangener Prüfung durch zwei von der Hauptversammlung gewählte ehrenamtliche Rechnungsprüfer.

Die Kassenprüfer werden durch die Hauptversammlung für das laufende Jahr gewählt. Sie sind berechtigt, im Laufe des Jahres unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.

§ 9

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal am Sitze des Vereins statt.

Sie ist bestimmt:

- a) zur Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) zur Ablage der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung an den Kassenwart
- c) zur Wahl des Vorstandes sowie zur Bestätigung von Ersatzleuten für die Vorstandschaft und zu Satzungsänderungen.
- d) Zur Beschlussfassung über wichtige, die Interessen der Angelfischerei berührende Angelegenheiten.
- e) Zu Vorträgen
- f) Zur Auflösung des Vereins

Stimmberechtigt sind in den Vorstandssitzungen nur die anwesenden Mitglieder. Es müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

§ 10

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung

Die Vorstandschaft ist befugt, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn sie eine solche für notwendig hält, oder die von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird. Die Beschlussfassung in den Hauptversammlungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Abänderungen der Vereinssatzungen können nur in einer Hauptversammlung erfolgen, wenn 2/3 der Anwesenden dafür stimmen. In diesem Falle ist eine Frist von 4 Wochen erforderlich.

§ 11

Einladung zur Hauptversammlung

Die Einladung der Vereinsmitglieder zu den Hauptversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladungen unter Angabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

§ 12

Leitung der Versammlungen

Die Tagesordnung für die Versammlungen werden von der Vorstandschaft bestimmt. Die Versammlungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. In deren Abwesenheit wählen die Vorstandsmitglieder, soweit sie anwesend sind, den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

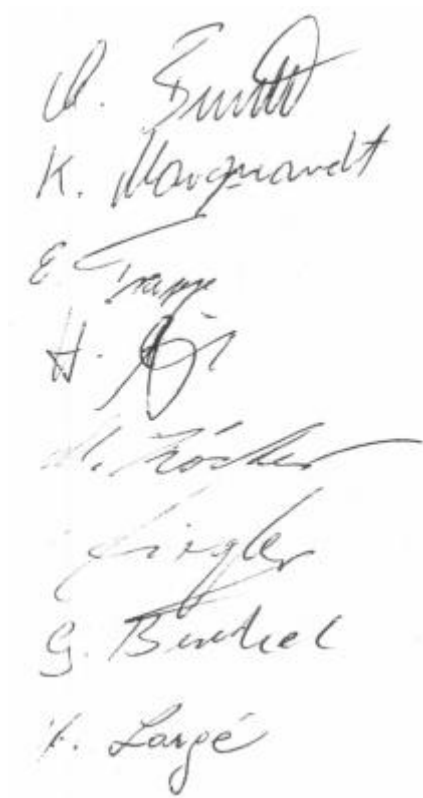
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit von mindestens 80 % aller Stimmberechtigten erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können schriftlich ihre Zustimmung geben.

Die Einladung hat 28 Tage vorher zu erfolgen.

Bad Brückenau, den 31.03.1990

Die Vorstandschaft



U. Ewert
K. Mangwardt
E. Trapp
H. G. J.
M. Köcher
S. Jäger
G. Buntzel
H. Lape